

Osttiroler Heimatsblätter

Heimatkundliche Beilage des „Osttiroler Bote“

38. Jahrgang

Donnerstag, 26. Feber 1970

Nummer 2

HANS WASCHGLER

Die Blumen unserer Berge und ihr Schutz

Es ist völlig klar, daß der Naturschutz heute und in Zukunft viel wichtigere — und zwar lebenserhaltende — Aufgaben hat, als nur den Schutz einer, wenn auch noch so schönen und noch so bedrohten Pflanzenwelt.

Ob jedoch der einsame Bergwanderer sich beherrscht und aus freien Stücken an einer begehrenswürdigen schönen Blume vorbeigeht ohne sie anzutasten, ob alle nicht ausschließlich materiell eingestellten Kräfte eines Landes sich bemühen, die Krimmler Wasserfälle zu retten oder ob man ernstliche Vorkehrungen trifft, um die durch Abgase, Rauch und Staub mörderisch verseuchte Luft in Ballungsgebieten der Industrie zu reinigen: all dies peilt das gleiche Ziel an: Die belebte und die unlebte Natur sollen mehr als bisher respektiert werden.

Am Anfang und am Ende dieser Bestrebungen muß die Erkenntnis stehen: Der Mensch darf wohl der Herr der Natur sein, aber nicht ihr Henker.

Die Höhenstufen

Steigen wir vom Tal zum Berg, so durchwandern wir in wenigen Stunden und auf geringen Entfernungen eine Reihe vom Klimaregionen, die sich in der Ebene von Süden nach Norden auf viele Hunderte, ja Tausende von Kilometern erstrecken. Während wir im Talboden von Lienz in der Zone des Meeresklimas leben, weisen die Dreitausender der Hohen Tauern so etwas wie das Klima der Arktis auf.

Den deutlichsten Beweis für diese klimatischen Höhenstufen erbringt die Pflanzenwelt.

Schweizer Untersuchungen haben ergeben, daß von den rund 2000 Blütenpflanzen, die unterhalb der Baumgrenze vorkommen, rund 350 Arten in die alpine Stufe aufsteigen, also die Baumgrenze überwinden. Sie machen etwa die Hälfte der ungefähr 700 alpinen Arten aus, sodaß 350 streng alpine Arten übrig bleiben.

Diese letzteren sind dem Höhenklima besonders angepaßt: der dünnen Luft, der stark gesteigerten Verdunstung, der Strahlungsintensität der Sonne, der bedeutenden Windstärke, der geringen Wärme, der kurzen Vegetationszeit.

Diesen stark wechselnden Faktoren entspricht eine durchaus eigenartige, harte, kräftige, aber doch üppig entwickelte Vege-

tion; sie ist wahrhaft fesselnd in ihren auffallendsten Teilen, den Blüten, und seit jeher das Entzücken jedes Bergwanderers.

Um die Wohngebiete der alpinen Flora gegeneinander abgrenzen zu können, muß eine horizontale Gliederung in Höhenstufen vorgenommen werden:

1. Die colline oder Kulturstufe; sie reicht von den tiefsten Lagen bis zur Obergrenze des Weinbaues.
2. Die montane oder Laubwaldstufe bis zur Obergrenze des Laubwaldes.
3. Die subalpine oder Nadelwaldstufe bis zur Baumgrenze.
4. Die alpine Stufe oberhalb der Baumgrenze.

Die alpine Stufe, für unsere Betrachtung die wichtigste, gliedern die Botaniker in:

A) Die Subnivalstufe, von der Baumgrenze bis zur klimatischen Schneegrenze; mit

- a) dem Legföhren- oder Grünerlengürtel;
- b) dem Zwergstrauchgürtel (oberer Grenze der Alpenrose, der Heidelbeere, der Gamsheide);

c) dem Wiesengürtel bis zur oberen Grenze des zusammenhängenden Rasens;

d) dem subnivalen Pionierasengürtel von der Obergrenze des zusammenhängenden Rasens bis zur klimatischen Schneegrenze.

B) Die Nivalstufe, von der klimatischen Schneegrenze bis zum Aufhören der Vegetation; mit

- a) dem nivalen Pionierasengürtel von der klimatischen Schneegrenze bis zu den obersten Rasenbüschen;
- b) dem Polsterrasengürtel, der nur mehr von einzelnen Pflanzen gebildet wird;
- c) dem Kryptogamengürtel mit Flechten, Algen und Moosen.

Die wichtigste und in der Landschaft weit- aus am stärksten in Erscheinung tretende Linie ist die Baumgrenze. Je nach Süd- oder Nordhang, Tal- oder Hanglage schwankt sie stark und mit ihr schwanken

im allgemeinen auch die anderen. Für keine dieser Linien können daher absolute Höhenwerte angegeben werden. Sie verlaufen nur ganz ungefähr horizontal und auch das nur in begrenzten Bereichen.

Klima- und Wachstumsfaktoren

Mit zunehmender Höhe nimmt die Temperatur ab; das Maß der Abnahme unterliegt jedoch bedeutenden, meist jahreszeitlich bedingten Schwankungen, dies insbesondere mit Rücksicht auf die Luv- oder Leelage zu Niederschlag und Wind.

Die Sonnenscheindauer und der Einfallswinkel der Sonnenstrahlen können kaum irgendwo unterschiedlicher sein als auf den Bergen. Die Südseite wird meist viel mehr Sonnenscheinstunden und einen viel steileren Einfallswinkel aufweisen als die Nordseite. Auf engstem Raum können daher sehr große Unterschiede auftreten; es bilden sich Kleinklimate aus.

All das und noch manches andere — etwa Windstärke und Windhäufigkeit, Größe und Verteilung der Niederschläge, Bodenform und Bodenzusammensetzung, Korngröße der Bodenteile — ist von entscheidendem Einfluß auf die Dauer der Schneedecke, und diese Dauer bewirkt wieder ihrerseits eine kürzere oder längere Vegetationszeit.

Für diese Aperatur ist also durchaus nicht die Höhenlage allein maßgebend, sondern eine ganze Reihe weiterer Faktoren. An günstigen Stellen, an denen mehrere Faktoren im gleich günstigen Sinne zusammenwirken, wird die Vegetationszeit viel länger sein, als etwa bloß die Höhenlage allein vermuten ließe; an ungünstigen Stellen aus dem entgegengesetzten Grund, vielleicht sogar an viel tiefer gelegenen Stellen, bedeutend kürzer.

Um die ganze Angelegenheit noch weiter zu komplizieren, kommen zu den Klima- und Bodenfaktoren aber noch die biologischen, also etwa die Mikrobentätigkeit, die Häufigkeit oder Seltenheit der Bestäubungs- und Verbreitungsvermittler, die Wirkung der Konkurrenz durch andere Mitglieder der biologischen Einheit.

Insgesamt ist dieses Zusammenwirken so kompliziert, daß man sich auf Überraschungen aller Art gefaßt machen muß und das Aufstellen von Regeln oft genug versagt.

Vom Raubbau zum Schutz

Es sind erst wenige Jahrzehnte her, da konnte man auf Gemüse-, Obst- und Blumenmärkten vieler Städte im alpinen Bereich ganze Körbe voll Edelweiß, Enzian, Kohlröschen oder Alpenrosen sehen und — so man wollte — kaufen. Aber nicht nur in dieser Form wurde ein unverantwortlicher Raubbau an der alpinen Flora getrieben; die Wurzelgräber und die Pflanzensammler für die Seifen- und Duftstoffindustrie richteten noch größere und nachhaltigere Schäden an. So ist z. B. der Echte Spelk (*Valeriana celtica*) weithin völlig verschwunden, weil er zu Hunderten von Zentnern für die Herstellung der Speikseife gesammelt wurde.

Daß die Behörden diesem Unfug viele Jahrzehnte latentlos zuschauten, muß man ihnen zum Vorwurf machen. Es wäre ein Leichtes gewesen, durch eine Verordnung die übermäßige Entnahme von Blumen oder das rücksichtslose, nur auf Gewinn eingestellte Grahen von Wurzeln zu verhindern. Nach Professor Helmut Gams wurde z. B. in Tirol schon 1807 die Ausfuhr von Blauem Spelk (*Primula glutinosa*) verboten.

Wir wissen uns heute verpflichtet, das möglichste zu tun, um die Folgen dieser unentschuldbaren Unterlassung, so weit dies überhaupt noch möglich ist, wieder gutzumachen.

Werfen wir also einen Blick auf die Maßnahmen, die der Staat und interessierte private Kreise zum Schutze der bedrohten Natur getroffen haben.

Zuvor nur einige wenige Zeilen über die Geschichte des Naturschutzes in Österreich. Ein erstes Schutzgesetz zugunsten der Alpenpflanzen wurde in Tirol 1892 erlassen: 1900 ging aus dem Alpenverein der „Verein

zum Schutze der Alpenpflanzen“ hervor; 1912 gründete Adolf v. Gutenberg, Professor an der Hochschule für Bodenkultur in Wien, den „Österreichischen Verein Naturschutzpark“; ein Jahr später erscheint die von Günther Schlesinger, Wien, gegründete Zeitschrift „Blätter für Naturkunde und Naturschutz Niederösterreichs“; 1924 entstand der „Österreichische Naturschutzbund“ und im gleichen Jahr erhielt Niederösterreich das erste Naturschutzgesetz, dem 1928 das für Tirol folgte. Bis 1935 erhielten alle österreichischen Bundesländer mit Ausnahme der Steiermark eigene Naturschutzgesetze.

1938 wurde das reichsdeutsche „Reichsnaturschutzgesetz“ auf Österreich ausgedehnt und blieb bis 1951 in Gültigkeit.

1945 mußte neu begonnen werden. 1946 entstand die „Österreichische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde“; sie heißt seit 1948 „Österreichischer Naturschutzbund“. Die neu gegründete Zeitschrift „Natur und Land“ erwarb — und erwirbt sich auch heute noch! — hervorragende Verdienste um den Naturschutz.

1948 wurde das „Institut für Naturschutz“ gegründet und 1950 kam es zur Eröffnung der „Biologischen Station Neustadlersee“.

In Tirol sind das Karwendel schon seit Jahrzehnten und das Kaisergebirge seit den Sechzigerjahren Naturschutzgebiete. Wir wollen hoffen, daß es bald zur Errichtung des längst fälligen Naturschutzgebietes „Hohe Tauern“ kommt. Die Bundesländer Tirol, Salzburg und Kärnten müßten sich endlich über den Umfang des Schutzgebietes und der Schutzmaßnahmen einigen!

Es scheint hier sehr zweckmäßig, an dieser Stelle die derzeit in den Bundesländern Tirol, Salzburg und Kärnten sowie die in der Provinz Bozen und in Bayern geltenden Schutzbestimmungen über die Alpenblumen einander gegenüberzustellen. Täglich überschreiten in den Sommermonaten zahlreiche Touristen die Landesgrenzen zwischen die-

sen drei Bundesländern. Bei jeder Überschreitung geraten sie in den Gültigkeitsbereich eines anderen Schutzgesetzes mit anderen geschützten Pflanzen und anderen Bestimmungen. Wer auf italienischem Gebiet, etwa in den Dolomiten, wandert, oder im bayrischen Anteil an den Nordalpen, hat natürlich wieder andere Vorschriften zu beachten. Ein Bergwanderer, der etwa von der Salmhütte (Kärnten) über das Berger Törl nach Kals (Tirol) und von dort zur Rudolfshütte (Salzburg) geht, gerät im Laufe weniger Stunden in die Bereiche dreier verschiedener Pflanzenschutzgesetze.

Die Bestimmungen, welche die einzelnen Bundesländer erlassen haben — der Naturschutz ist in Österreich leider noch immer Landessache — gehen aber, wie der folgende Vergleich eines wichtigen Teiles der Durchführungsbestimmungen zeigen soll, leider weit auseinander: was z. B. im einen Land voll geschützt ist, ist im Extremfall beim Nachbarn weder voll noch teilweise geschützt, wird also im Gesetz überhaupt nicht erwähnt. Wiewohl die Voraussetzungen so ziemlich die gleichen sein dürften, genießen im einen Land manche Blumenarten vollen Schutz, während beim Nachbarn nur die „übermäßige Entnahme“ untersagt ist (übrigens ein allzu dehnbarer Begriff!); es kommt weiter vor, daß seltene und von der Ausrottung bedrohte Blumen nur teilweise geschützt sind, während im gleichen Gesetz viel häufigere und weniger bedrohte Blumen vollen Schutz genießen.

Die folgenden fünf Gesetzesteile, die ein floristisch zwar durchaus nicht uniformes, aber doch in nicht wenigen Belangen einheitliches Gebiet, eben den westlichen Teil der Ostalpen, umfassen, sollen hier insbesondere in ihrem Schwerpunkt, den Bestimmungen über den vollen und teilweisen Schutz einander gegenübergestellt werden.

TIROL

Naturschutzgesetz vom 17. Juli 1951;
2. Verordnung vom 28. Juli 1960 (LGBl. 23/36);

Paragraph 1:

Folgende wildwachsende Pflanzenarten sind besonders geschützt:

1. Lilien (*Lilium*) der folgenden Arten:

- Türkenbund *Lilium martagon*
- Feuerlilie *Lilium bulbiferum*

2. Orchideen (Orchideae) der folgenden Arten:

- Frauenschuh *Cypripedium calceolus*
- Kohlröschen *Nigritella nigra* u. *rubra*

3. Akeleien (*Aquilegia*) alle einheimischen Arten

- 4. Küchenschellen *Pulsatilla*
- Innsbrucker Küchenschelle *Pulsatilla oenipontana*
- Frühjahrsküchenschelle *Pulsatilla vernalis*
- alle Alpenanemonen *Pulsatilla alpina* a. l.

5. Alle weißen und gelben Seerosen (*Nymphaea* und *Nuphar*);

- 6. Seidelbast *Daphne MCCereum*
- Steinröschen *Daphne striata*

7. Primeln (*Primulae*):

- Platenigl *Primula auricula*
- Stengellose Primel *Primula acaulis*

- Große oder Langröhrige Mehlprimel
- Blauer Spelk

- Primula longiflora*
- Primula glutinosa*

- 8. Edelweiß *Leontopodium alpinum*

9. Edelrauten (*Artemisia*) der folgenden Arten:

- Gelbe Edelraute *Artemisia mutellina*
- Schwarze Edelraute *Artemisia genipi*

10. Alle alpinen Rosetten- und Polsterpflanzen, wie Echter Spelk (*Valeriana celtica*), Gletscherhahnenfuß (*Ranunculus glacialis*), Steinbreche (*Saxifragae*) und Mannschilde (*Androsaceae*, Untergattung *Aretia*).

Paragraph 2:

Soweit nicht weitergehende Schutzvorschriften nach Abs. 2 bestehen, ist es verboten, Pflanzen der in § 1 genannten Arten mutwillig zu beschädigen oder sie mit den Wurzeln zu entfernen; dies gilt nicht für den Fall, daß Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsgemäßen Nutzung oder bei Kulturarbeiten vernichtet oder beschädigt werden. Verboten ist ferner, Pflanzen dieser Arten in mehr als fünf Stück je Person zu sammeln oder sie feilzubieten.

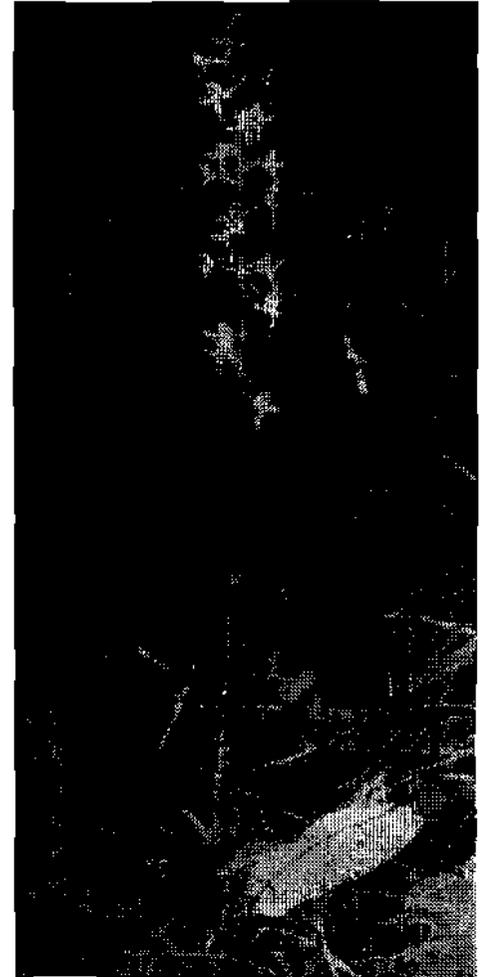
(2) Gänzlich verboten ist das Sammeln folgender Pflanzenarten: Edelruten, Edelweiß, Frauenschuh, Innsbrucker Küchenschelle zwischen Innsbruck und Solbad Hall, Weiße und Gelbe Seerosen, Kohlröschen im Wetterstein-, Mleminger- und Karwandelgebirge (Gebiet zwischen Fernpaß und Ehrwald bis zum Achensee), sowie im Gebiet des Klitzbüheler Horns:



Waldvögelein
Cephalanthera rubra



Frauenschuh
Cypripedium calceolus



Kuckucksblume
Platanthera bifolia

Drei unserer typischsten und auffallendsten Orchideen. Alle drei gehören der subalpinen Nadelwald- oder Mischwaldstufe an. Nur der Frauenschuh ist in Tirol vollständig geschützt; das seltene Waldvögelein und die wegen ihres Duftes stark verfolgte Kuckucksblume sollten gleichfalls voll geschützt werden. — Die große Familie der Orchideen ist hauptsächlich in tropischen und subtropischen Ländern verbreitet; sie wird auf 20.000 Arten geschätzt. In Osttirol nennt Hausmann in seiner „Flora von Tirol“ 28 Arten. Siehe das entsprechende Verzeichnis Seite 7!

Große oder Langröhrlige Mehlprimel, Platanogl sowie Frühjahrsakächenschelle und alle übrigen Alpenanemonen im Gebiet des Kitzbüheler Horns.

Paragraph 3:

(1) Unbeschadet der Vorschrift des § 4 ist die offensichtlich übermäßige Entnahme wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten verboten:

- I.
- | | |
|--|----------------------------|
| 1. Maiglöckchen | <i>Convallaria majalis</i> |
| 2. Mürzenbecher =
Schneeglöckchen | <i>Leucojum vernum</i> |
| 3. Eisenhut (<i>Aconitum</i>) aller Arten | |
| 4. Tausendguldenkraut (<i>Centaurea</i>) aller Arten | |
- II.
5. Schwertlilien (*Iris*) der folgenden Arten:
 Blaue Sumpfschwertlilie *Iris sibirica*
 Gelbe Sumpfschwertlilie *Iris pseudacorus*
6. Orchideen, Knabenkräuter (*Orchideae*) aller nicht in § 1 (2) genannten Arten;
7. Schneerose *Helleborus niger*
8. Narzissen-Anemone *Anemona narcissiflora*
9. Enziane (*Gentianeae*) der folgenden Arten:
 Frühlingsenzian *Gentiana verna*
 Stengelloser Enzian *Gentiana acaulis*
 Lungenzian *Gentiana pneumonanthe*
 Kreuzenzian *Gentiana cruciata*

III.

- | | |
|---------------------|---------------------------|
| 10. Gelber Enzian | <i>Gentiana lutea</i> |
| Funktierter Enzian | <i>Gentiana punctata</i> |
| Pannonischer Enzian | <i>Gentiana pannonica</i> |
| Purpurenzian | <i>Gentiana purpurea</i> |

IV.

11. Kätzchentragende Laubbölzer der folgenden Arten:
- | | |
|-------------|----------------|
| Weiden | <i>Salix</i> |
| Haselnuß | <i>Corylus</i> |
| Birken | <i>Betulae</i> |
| Erlen | <i>Alnus</i> |
| Hopfenbuehe | <i>Ostryx</i> |

V.

- | | |
|----------------|-----------------------------|
| 12. Sanddorn | <i>Hippophae rhamnoides</i> |
| 13. Stechpalme | <i>Ilex aquifolium</i> |
| 14. Elbe | <i>Taxus baccata</i> |

(2) Eine offensichtlich übermäßige Entnahme liegt dann vor, wenn die Pflanzen in einem über einen kleinen Handstrauß hinausgehenden Umfang gepflückt werden.

Paragraph 4:

Hier werden die Bestimmungen angeführt, die das Beschädigen, Entfernen vom Staudort, Feilbieten, Erwerben, in Gewahrsam nehmen betreffen; außerdem wird über die Erteilung von Sammelbewilligungen bestimmt.

KÄRNTEN

Gesetz vom 8. Mai 1954

Vollständig geschützt:

Edelweiß	<i>Leontopodium alpinum</i>
Aurikel	<i>Primula auricula</i>
Edelraute	<i>Artemisia mutellina</i>
Wulfenia	<i>Wulfenia carinthiaca</i>
Gelber Enzian	<i>Gentiana lutea</i>
Punktierter Enzian	<i>Gentiana punctata</i>
Pannonischer Enzian	<i>Gentiana pannonica</i>
Stengelloser Enzian	<i>Gentiana kochiana, elusii</i>
Alpen-Mannstreu	<i>Eryngium alpinum</i>
Steinröschen	<i>Daphne striata, cneorum</i>
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
Kohlröschen	<i>Nigritella nigra, rubra</i>
Krainer Lilie	<i>Lilium carniolicum</i>
Trichterlilie	<i>Lilium liliastrum</i>
Frühlingszeitlose	<i>Bulbocodium vernum</i>
Weißer Seerosen	<i>Nymphaea alba</i>
Gelber Teichrose	<i>Nuphar pumilium</i>
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>

Teilweise: Verbot auszugraben, zu beschädigen, vom Standort zu entfernen. Erwerbsmäßige Sammlung oberirdischer Teile nur mit Bewilligung der Landesregierung. Pflücken der Blüten, Blätter, Zweige nur für den persönlichen Bedarf (In der Praxis: 5 bis 7 Stück — Auskunft eines Gendarmeriebeamten).

Schneerosen	<i>Helleborus niger</i>
Sonnentau	<i>Drosera longifolia, rotundifolia</i>
Maiglöckchen	<i>Convallaria maialis</i>
Hirschzunge	<i>Scolopendrium vulgare</i>
Alpenrose, alle Arten	<i>Rhododendron ferrugineum, hirsutum</i>

Frühlingsknotenblume	<i>Leucojum vernum</i>
Narzisse	<i>Narzissa poetica</i>
Schwalbenwurzenzian	<i>Gentiana aacletiadae</i>
Schneeglöckchen	<i>Galanthus nivalis</i>
Echter Speik	<i>Valeriana celtica</i>
Himmelschlüssel	<i>Primula veris, elatior, pannonica</i>
Orchideen, alle Arten, die nicht vollständig geschützt sind:	
Akelei, alle Arten	<i>Aquilegia einseleana, atrata</i>
Stengellose Primel	<i>Primula aequalis</i>
Zyklame	<i>Cyclamen europeum</i>
Enzian, alle Arten, die nicht vollständig geschützt sind:	
Türkenbund	<i>Lilium martagon</i>
Fenerlilie	<i>Lilium bulbiferum</i>
Fingerhut	<i>Digitalis grandiflora, lutea</i>
Sommerknotenblume	<i>Leucojum aestivum</i>
Alle alpinen Poleterpflanzen:	
Waldwindröschen	<i>Anemone silvatica (silvestris)</i>
Sanddorn	<i>Hippophae rhamnoides</i>
Zirbe	<i>Pinus cembra</i>
Eibe (Aste und Zweige)	<i>Taxus baccata</i>
Wachholder (außer Beeren)	<i>Juniperus communis</i>
Felsenbirne	<i>Amelanchier vulgaris</i>
Zwergbirke	<i>Betula nana</i>
Strauchbirke	<i>Betula humilis</i>
Küehenschelle	<i>Anemone nigriszensa, pulsatilla, vernalis</i>

SALZBURG

Gesetz vom 20. Juli 1957

Paragraph 1:

Voll geschützt:

Eibe, Sadebaum, alle Schwertlilien, Trollblume, alle Enzianarten, soweit nicht im § 2 nur teilweise geschützt; alle Orchideen, soweit nicht im § 2 nur teilweise geschützt.

Paragraph 2:

„Jede Veränderung im Bestande verboten“.

Sodann § 9: „Von den in § 8 bezeichneten Verboten ist ausgenommen: a) das nicht zum Zwecke der Veräußerung vorgenommene Pflücken, Abreißen oder Abschneiden einzelner Stücke oder kleinerer Sträußchen geschützter Pflanzen“.

Fenerlilie	<i>Lilium bulbiferum</i>
Türkenbund	<i>Lilium martagon</i>
Echtes Schneeglöckchen	<i>Galanthus nivalis</i>
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>

Waldvögelein, alle Arten

Kohlröschen
Waldhyazinthe
Fliegenhädel
Slegwurz
Akelei
Anemonen

Zyklame
Alpenrittersporn
Weißer Seerosen
Gelber Teichrose
Seidelbast, alle Arten
Edelweiß
Echte Raute, Edelraute

Bergaster
Aurikel
Blauer Speik
Echter Speik
Punktierter Enzian
Ungarischer Enzian
Stengelloser Enzian
Lungenenzian
Gefranster Enzian
Deutscher Enzian
Stechpalme
Zwergbirke

<i>Cephalanthera liliifolia, rubra, longifolia</i>
<i>Nigritella nigra</i>
<i>Platanthera bifolia</i>
<i>Ophrys muscifera</i>
<i>Allium victorialis</i>
<i>Aquilegia einseleana, atrata</i>
<i>Anemone alpina, montana, vernalis, narzissiflora</i>
<i>Cyclamen europeum</i>
<i>Delphinium alpinum</i>
<i>Nymphaea alba</i>
<i>Nuphar pumilium</i>
<i>Daphne mezereum, striata</i>
<i>Leontopodium alpinum</i>
<i>Artemisia laxa, mutellina, genipi</i>
<i>Aster alpinus</i>
<i>Primula auricula</i>
<i>Primula glutinosa</i>
<i>Valeriana celtica</i>
<i>Gentiana punctata</i>
<i>Gentiana pannonica</i>
<i>Gentiana kochiana, elusii</i>
<i>Gentiana pulmonaria</i>
<i>Gentiana ciliata</i>
<i>Gentiana germanica (bavarica)</i>
<i>Ilex aquifolium</i>
<i>Betula nana</i>

In der Praxis ist von diesen Blumen jene Menge erlaubt, die zwischen Daumen und Zeigefinger noch gehalten werden können. (Auskunft eines Gendarmeriebeamten).

SÜDTIROL

Verordnung zum Schutze der Alpenpflanzen vom 20. April 1956 (gültig für die Region Trentino-Südtirol)

Art. 1: Für die Wirkung dieses Dekretes gelten als geschützte Pflanzen:

1. Edelweiß	<i>Leontopodium alpinum</i>
2. Ungarischer Enzian	<i>Gentiana pannonica</i>
3. Gelber Enzian	<i>Gentiana lutea</i>
4. Punktierter Enzian	<i>Gentiana punctata</i>
5. Schwarze Edelraute	<i>Artemisia genipi</i>
6. Echte Edelraute	<i>Artemisia laxa</i>
7. Weißer Seerosen	<i>Nymphaea alba</i>
8. Gelber Teichrose	<i>Nuphar luteum</i>
9. Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
10. Langblütige Schwertwurz	<i>Serapias longipetala</i>
11. Ragwurz, alle Arten	<i>Ophrys</i>
12. Affodil	<i>Asphodelus albus</i>
13. Dichternarzisse	<i>Narzissus poeticus</i>
14. Braunrotes Knabenkraut	<i>Orchis purpurea</i>
15. Schneeglöckchen	<i>Galanthus nivalis</i>
16. Fenerlilie	<i>Lilium bulbiferum</i>
17. Türkenbund	<i>Lilium martagon</i>
18. Pfingstrose	<i>Phaeonia officinalis</i>
19. Kohlröschen	<i>Nigritella nigra et rubra</i>
20. Frühlingsknotenblume	<i>Leucojum vernum</i>
21. Sumpfstegwurz	<i>Gladiolus paluster</i>
22. Berganemone	<i>Anemone montana</i>
23. Eschenblättriger Diptam	<i>Dictamnus albus</i>
24. Aurikel	<i>Primula auricula</i>
25. Einseles Akelei	<i>Aquilegia einseleana</i>
26. Teufelskrallen	<i>Phyteuma comosum</i>
27. Schwerlilie	<i>Iris Cengiali</i>
28. Präehlige Schlüsselblume	<i>Primula spectabilis</i>
29. Steinröslein	<i>Daphne striata</i>

Art. 2: Es ist verboten:

- a) die geschützten Pflanzen mit den Wurzeln, Wurzelstöcken, Zwiebeln oder Knollen auszureißen oder auszugraben.
- b) diese Pflanzen mit oder ohne Wurzeln zum Verkaufe anzubieten oder damit Handel zu treiben;
- c) mehr als sechs Stück jeder Art zu pflücken.

Art. 3: Vom Verbot unter a) und b) des Art. 2 sind die Eigentümer des eingefriedeten Grundstückes sowie die von ihm ermächtigten Personen befreit.

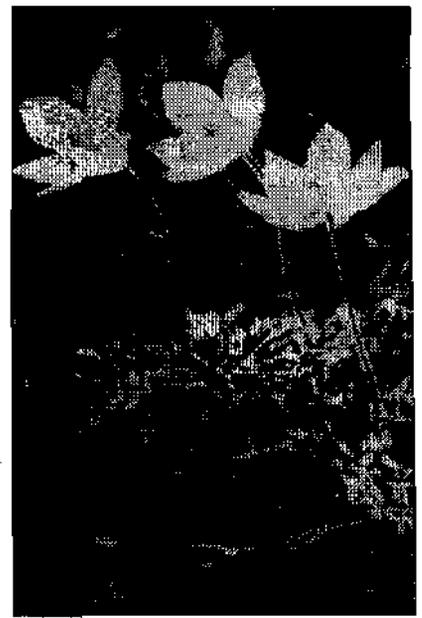
Die folgenden Artikel 4 bis 9 bestimmen weitere Ausnahmen, z. B. das Sammeln für wissenschaftliche Zwecke, die Ausnahmen für in Gärten gezüchtete Pflanzen, die Sammelbewilligung mittels Sammelkonz.



Frühlingsanemone
Pulsatilla vernalis



Alpenanemone
Pulsatilla alpina



Schwefelanemone
Pulsatilla sulphurea

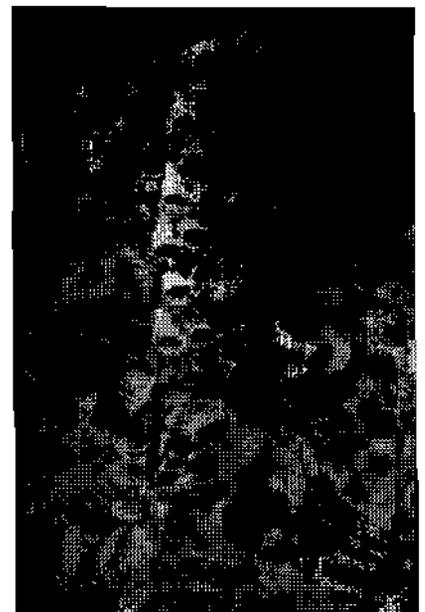
Die drei bekanntesten Anemonen sind bei uns teilweise geschützt.



Stengelloser Enzian
Gentiana acaulis

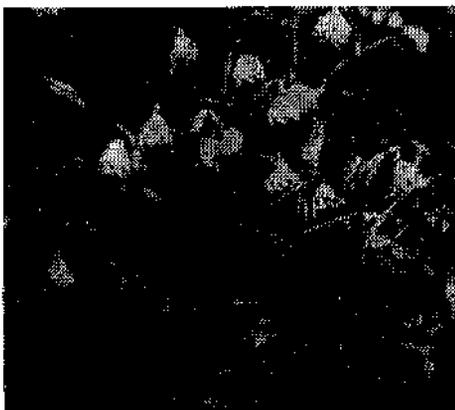


Schwalbenwurzenzian
Gentiana asclepiadica

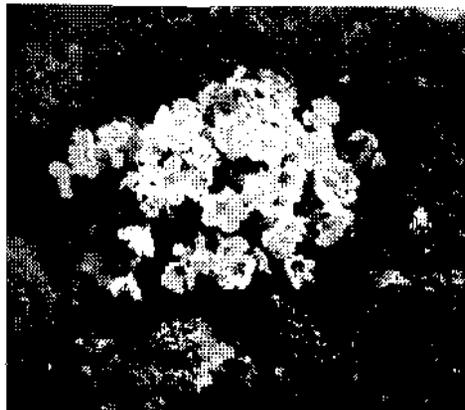


Großblütiger Fingerhut
Digitalis grandiflora

Von diesen drei Pflanzen ist in Tirol nur der Stengellose Enzian durch das „Verbot der übermäßigen Entnahme“ unzureichend geschützt; die beiden anderen sind trotz relativer Seltenheit ungeschützt; alle drei sollten ausreichend unter Schutz gestellt werden.



Frühlingsknotenblume
Leucorum vernum



Stengellose Schlüsselblume
Primula acaulis



Zyklame
Cyclamen europaeum

Diese drei geschützten Pflanzen erreichen von Osten her nur knapp Osttiroler Boden: Die Frühlingsknotenblume kommt bis zum Iselsberg und spärlich in schwachen Stücken bis zum Galmberg, die Stengellose Schlüsselblume hat ihre sehr deutliche Westgrenze beim Schloß Lengberg, die Zyk lame die ihre zwischen Gallberg und Lavant.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Artikel 5 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962:

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

„Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| 1. Straußfarn | <i>Struthiopteris germanica</i> |
| 2. Hirschwurzel | <i>Phyllitis scolopendrium</i> |
| 3. Federgras | <i>Stipa pennata</i> |
| 4. Türkenbund | <i>Lilium martagon</i> |
| 5. Feuerlilie | <i>Lilium bulbiferum</i> |
| 6. Schachblume | <i>Fritillaria meleagris</i> |
| 7. Siegwurzel, Schwertel | <i>Gladiolus palustris</i> |
| 8. Blaue Schwertlilie | <i>Iris sibirica</i> |
| 9. Orchideen (Orchidaceae), alle einheimischen Arten, z. B. alle Knabenkräuter, Frauenschuh, rotes und weißes Waldvögelin, Kohlröserl, Hagwurzelarten (Fllagen-, Bienen-, Hummel- und Spinnenblume), Riemenzunge. | |
| 10. Pfingstnelke, Felsennelke | <i>Dianthus gratianopolitanus</i> |
| 11. Weiße und Gelbe Seerose (Nymphaea und Nuphar), alle einheimischen Arten. | |
| 12. Akelei (Aquilegia), alle einheimischen Arten. | |
| 13. Küchenschelle (Pulsatilla), alle einheimischen Arten einschließlich der Alpen-Anemone (Pulsatilla alpina) mit der gelben Abart (Pulsatilla sulphurea). | |

- | | |
|--|---|
| 14. Narzissen-Anemone | <i>Anemone narcissiflora</i> |
| 15. Großes Windröschchen | <i>Anemone silvestris</i> |
| 16. Frühlings-Adonisröschchen | <i>Adonis vernalis</i> |
| 17. Diptam | <i>Dictamnus albus</i> |
| 18. Seidelbast und Steinrösl (Daphne), alle einheimischen Arten | |
| 19. Alpenrose (Rhododendron), alle einheimischen Arten | |
| 20. Zwergrösl | <i>Rhodothamnus chamaecystus</i> |
| 21. Aurikel (Primula auricula) und alle rotblühenden Arten der Gattung Primula | |
| 22. Alpenveilchen | <i>Cyclamen europaeum</i> |
| 23. Enzian (Gentiana), alle einheimischen Arten | |
| 24. Gelber Fingerhut | <i>Digitalis grandiflora</i> und <i>lutea</i> |
| 25. Edelweiß | <i>Leontopodium alpinum</i> |
| 26. Edelraute | <i>Artemisia laxa</i> |
| 27. Kaiser-Karl-Szepter | <i>Pedicularis sceptrum carolinum</i> |

Es ist ferner verboten, wildwachsende Pflanzen (Bäume und Sträucher) der folgenden Arten auszugraben oder zu beschädigen:

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Eibe | <i>Taxus baccata</i> |
| 2. Bergkiefer, Latsche | <i>Pinus mugo</i> |
| 3. Wacholder | <i>Juniperus communis</i> und <i>nana</i> |
| 4. Sanddorn | <i>Hippophae rhamnoides</i> |
| 5. Stechpalme | <i>Ilex aquifolium</i> |

(Das sind insgesamt mindestens achtzig vollgeschützte Pflanzenarten! Eine noch größere Zahl ist teilweise geschützt.)

Obwohl die Erfordernisse für den wirklichen Schutz der alpinen Flora in allen diesen Gebieten so ziemlich die gleichen sein dürften und somit die Schwerpunktbestimmungen der Schutzmaßnahmen einander wenigstens ungefähr entsprechen sollten, ist hiervon keine Rede.

Schon der Umfang der voll geschützten Pflanzen ist unbegreiflich unterschiedlich und schwankt zwischen einem halben Dutzend (Tirol) und ungefähr achtzig (Bayern).

Die gegenwärtig in Südtirol geltenden Bestimmungen kennen den vollen Schutz überhaupt nicht.

Nicht nur dem Umfang, sondern auch der Auswahl nach, können diese Vorschriften nicht entsprechen, weil sie keineswegs auch nur irgendwie aufeinander abgestimmt sind: Seltene und auffallende Pflanzen — und zwar auch solche, von denen allgemein bekannt ist, daß sie stark verfolgt werden — sind teilweise nur teilgeschützt, teilweise überhaupt nicht erwähnt (Teilweiser Schutz für Edelweiß, Edelraute, Frauenschuh usw. in Salzburg, dort dagegen voller Schutz für die Trollblume, den Sadebaum, die Eibe; kein Schutz für die Kuckucksblume (*Platanthera bifolia*) und nur für eine einzige Anemone (*Anemone montana*) in Südtirol; voller Schutz für den Gelben, Punktierten, Pannonischen und Stengellosen Enzian in Kärnten; die gleichen Pflanzen fallen in Tirol nur unter das Verbot der übermäßigen Entnahme; in Kärnten wird nur eine Primel (*P. auricula*) und keine Anemone als des vollen Schutzes bedürftig angesehen.

Die voll geschützten Arten sollten durch Artennennung in die Verordnung aufgenommen werden, außer es wird die gesamte Familie oder Gattung geschützt. Die Formulierung „...voll geschützt sind alle Enzianarten (Orchideen), soweit nicht in § 2 nur teilweise geschützt“ befriedigt keinesfalls; dies schon gar nicht, wenn dann in § 2 die bekanntesten — und möglicherweise sogar schutzbedürftigsten — Arten der betreffenden Familie aufscheinen, und somit unbekanntere und daher auch ungefährdetere Glieder der Familie unberücksichtigt vollen Schutz genießen.

Was soll man z. B. dazu sagen, wenn die weit verbreitete Gattung der Knabenkräuter (Orchis) oder sogar die Nestwurz (*Neottia*), die sowieso kein Mensch anrührt, und andere unauffällige und unbeachtete Orchideen voll geschützt werden, die gefährdetste, der Frauenschuh (*Cypripedium*), sowie Edelraute und Edelweiß dagegen nur teilweisen Schutz genießen und in einer im Gesetz nicht einmal festgelegten Zahl gepflückt werden dürfen.

Ein Blick auf unseren Bezirk

In Tirol sind somit derzeit durch das Gesetz voll geschützt:

1. Die Weiße Seerose,
2. Die Gelbe Teichrose,
3. Das Edelweiß,
4. Die Echte Edelraute,
5. Die Schwarze Edelraute,
6. Der Frauenschuh.

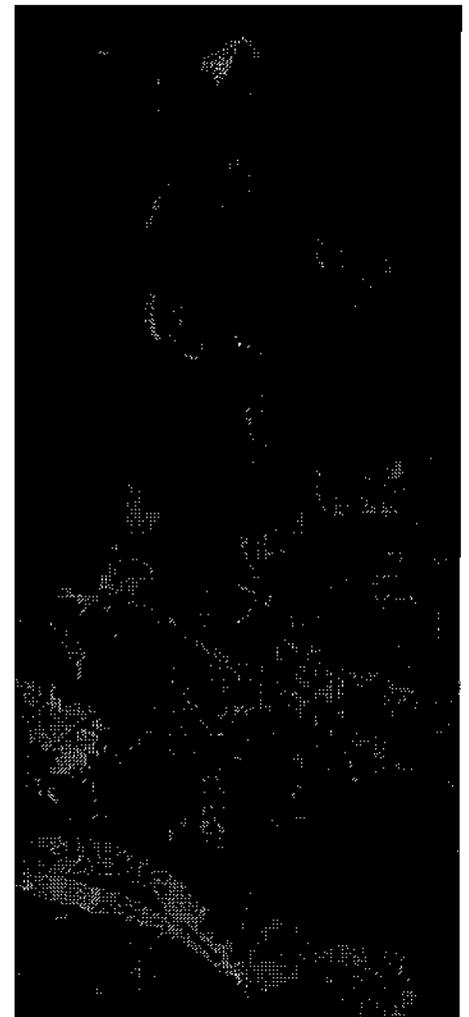
Die Weiße Seerose und die Gelbe Teichrose fehlen in Osttirol. Hausmann gibt die Weiße Seerose vom Tristachersee an; vielleicht könnte diese schöne Pflanze dort wieder angesiedelt werden. Ein vor Jahren im Teich des Schlosses Bruck gemachter Versuch, Seerosen auszusetzen, scheiterte an der Verständnislosigkeit Unbekannter. Die Kärntner Seen weisen fast durchwegs schöne Bestände dieser Wasserpflanzen auf.

Das Edelweiß ist auf Felsbändern und auch auf höheren Almwiesen in Höhen zwischen 2000 und etwa 3000 m im Gebiet der Rieserferner-, Venediger-, Glockner-, Granatspitz- und Schobergruppe nicht gerade selten, aber auch nirgends häufig anzutreffen.

Viel seltener noch findet man die beiden Edelreuten, am ehesten noch auf lockeren Schutthalden und Moränen in nächster Nähe der Gletacher und auf Felsbändern neutraler oder saurer Böden.

Die auffallendste Orchidee, der Frauenschuh, ist eine Pflanze der Nadelwaldstufe. Sie bevorzugt buschige Hänge und lockere, kalkreiche Böden.

Die Anzahl der vollständig geschützten Pflanzen ist, wenn man die bedrückende Seltenheit ungeschützter oder bestenfalls teilweise geschützter Pflanzen in Betracht zieht, in Tirol offensichtlich viel zu gering und sollte im Jahr des Naturschutzes beträchtlich vergrößert werden!



Der Türkenbund
Lilium martagon

Es folgen die nach Hausmann in Osttirol verbreiteten Arten der Enziane, Orchideen, Anemonen und Primeln mit den von Hausmann verzeichneten Standorten. Zu diesen Familien bzw. Gattungen gehören viele der geschützten Pflanzen.

ENZIANE

Gelber Enzian	<i>Gentiana lutea</i>
Auf den meisten Bergwiesen und Alpen um Lienz (Er braucht wohl nicht eigens vermerkt zu werden, daß der Gelbe Enzian heute in keinem einzigen der angegebenen Orte mehr zu finden ist!)	
Punktierter Enzian	<i>Gentiana punctata</i>
Deferegggen, Villgrater Alpe,	Dorfer Alpe
Kreuzenzian	<i>Gentiana cruciata</i>
Rauchkofel, Lavanter und	Tristacher Bergwiesen
Schwalbenwurzenzian	<i>Gentiana asclepiadea</i>
Rauchkofel, Tristacher Alpe,	Zochen- und Kerschbaumer
Alpe	
Lungenenzian	<i>Gentiana pulmonaria</i>
Lienz, Lavant	
Stengelloser Enzian	<i>Gentiana acaulis</i>
Teischnitzalpe, Ködnitzalpe bei	Kals
Alpenenzian	<i>Gentiana excisa</i>
Innervillgraten, Tristacher Alpe	
Bayrischer Enzian	<i>Gentiana bavarica</i>
Tristacher Alpe, Leibniger, Alkuser	und Michelbacher Alpe
Kurzblättriger Enzian	<i>Gentiana brachyphylla</i>
Innervillgraten, Deferegggen,	Teischnitzalpe
Dachblättriger Enzian	<i>Gentiana imbricata</i>
Alpen um Lienz, Lasserzalpe,	Kerschbaumer Alpe
Frühlingsenzian	<i>Gentiana verna</i>
Um Lienz, Villgrater Alpen	
Niedriger Enzian	<i>Gentiana punilla</i>
Um Lienz, Schleinitzjoch	
Sommerenzian	<i>Gentiana aestiva</i>
Deferegggen (Hopfgarten)	
Niederliegender Enzian	<i>Gentiana prostrata</i>
Profnitzalpe, Messerlingwand	
Bauchiger Enzian	<i>Gentiana utriculosa</i>
(Schlauchenzian)	
Reschwiesen bei Lienz	
Schnee-Enzian	<i>Gentiana nivalis</i>
Mair im Wald-Alpe, Kaiser Tauern,	Teischnitzalpe
Stumpfblättriger Enzian	<i>Gentiana obtusifolia</i>
Innervillgraten, Hopfgarten, Lienz,	Dorferalpe
Deutscher Enzian	<i>Gentiana germanica</i>
Lienz	
Gletscherenzian	<i>Gentiana tenella</i>
(Zarter Enzian)	
Messerlingwald, Großglockner	
Zwergenzian	<i>Gentiana nana</i>
Schleinitz, Zehernigkogel, Großglockner	
Gefranster Enzian	<i>Gentiana ciliata</i>
Villgraten, Hopfgarten, Zettlersfeld,	Tristacher Wiesen

ORCHIDEEN

Helm-Knabenkraut	<i>Orchis militaris</i>
Lienz, Ulrichsbühel; hinter der	Messingfabrik
Kleinblütiges Knabenkraut	<i>Orchis ustulata</i>
Lienz, Kranzleite, Gröbelebühel,	Amlach, Leisach
Stinkendes Knabenkraut	<i>Orchis coriophora</i>
Lienz, Kranzleite	
Kugelhäutiges Knabenkraut	<i>Orchis globosa</i>
Lienz, Hopfgarten, Mair im Wald-	und Dinzetalpe
Kleines Knabenkraut	<i>Orchis morio</i>
Lienz, Hopfgarten	
Männliches Knabenkraut	<i>Orchis mascula</i>
Lienz, Wiesen gegen Amlach,	Tristach, Lavant, Villgraten
Holunder-Knabenkraut	<i>Orchis sambucina</i>
Lienz, Kranzleite, Bergwiesen	bei Tristach, Kapau, Lavant
Geflecktes Knabenkraut	<i>Orchis maculata</i>
Bergwiesen bei Lienz, Villgraten,	Deferegggen
Breitblättriges Knabenkraut	<i>Orchis latifolia</i>
Lienz	
Fliegenartige Nacktdrüse	<i>Gymnadenia conopsea</i>
Wiesen und Alpen um Lienz,	Villgraten, Hopfgarten
Wohlruchende Nacktdrüse	<i>Gymnadenia odoratissima</i>
Lienz, Innervillgraten	

Weißliche Nacktdrüse	<i>Gymnadenia alba</i>
Zabernitz-, Schleinitz- und	Mair im Wald-Alpe, Hofalpe
Villgraten	
Grüne Hohlzunge	<i>Coeloglossum viride</i>
Zettlersfeld, Zabernitz-,	Bergwiesen bei Lienz
Zweiblättrige Kuckucksblume	<i>Platanthera bifolia</i>
Lienz, Villgraten, Hopfgarten	Alpe
Kohlröschen	<i>Nigritella nigra</i>
Hopfgarten, Villgrater Alpen,	Bergalpe bei Kals, Hofalpe
Wohlruchendes Kohlröschen	<i>Nigritella suaveolens (rubra)</i>
Sparsam auf den Wiesen über	Kals; auch sonst immer nur
vereinzelt	
Zwerg-Knabenkraut	<i>Chamaeorchis alpina</i>
Teischnitzalpe, Messerlingwand	
Gemeine Herminie	<i>Herminium monoorchis</i>
Teischnitzalpe, Wiesen längs	der Drau nach Amlach
Rotes Waldvögelein	<i>Cephalanthera rubra</i>
Tristacher und Lavanter Wald	
Breitblättrige Sumpfwurz	<i>Epipactis latifolia</i>
Rauchkofel, Tristacher Wald	
Roströte Sumpfwurz	<i>Epipactis rubiginosa</i>
Kals, Innervillgraten	
Gemeine Sumpfwurz	<i>Epipactis palustris</i>
Kreuthof bei Lienz	
Eiblättriges Zweiblatt	<i>Listera ovata</i>
Gröbelebühel, Amlacher Wiesen	
Gemeine Nestwurz	<i>Neottia nidus avis</i>
Rauchkofel	
Kriechendes Netzblatt	<i>Goodiera repens</i>
Ulrichsbühel	
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>
Tristacher und Lavanter Wald	

ANEMONEN

Leberblümchen	<i>Anemone hepatica</i>
bei Lienz, Deferegggen	
Buschwindröschen	<i>Anemone nemorosa</i>
Lienz, im Walde hinter Schloß	Bruck
Dreiblättriges Windröschen	<i>Anemone trifolia</i>
Lienz	
Erdbeerfruchtiges	<i>Anemone baldensis</i>
(Bald-)Windröschen	
Tristacher Alpe, Teischnitzalpe,	am Grauen Kees
Frühlingsanemone	<i>Pulsatilla vernalis</i>
Deferegggen, Villgraten	
Alpenanemone	<i>Pulsatilla alpina</i>
Deferegggen, Villgraten,	Tristacher Bergwiesen, Thaler Alpe
Schwefelanemone	<i>Pulsatilla sulphurea</i>
Villgraten, Lienz Alpen	

PRIMELN

Mehlprimel	<i>Primula farinosa</i>
Wiesen um Lienz und auf den	Almen, Deferegggen, Villgraten
Langblumige Primel	<i>Primula longiflora</i>
Kerschbaumer Alpe, Mair im	Wald-Alpe, Breier Alpe in Kals,
Villgraten	
Stengellose Primel	<i>Primula acaulis</i>
Zwischen Kapau und Lengberg	
Hohe Schlüsselblume	<i>Primula elatior</i>
Um Lienz, Hopfgarten	
Gemeine Schlüsselblume	<i>Primula officinalis</i>
Wiesen und Vorhölzer bei	Lienz
Aurikel	<i>Primula auricula</i>
Kalkgebirge um Lienz	
Flaumhaarige Primel	<i>Primula bubescens</i>
Prägraten, bei Mairel	
Zottige Primel	<i>Primula villosa</i>
Rauchkofel, Mair im Wald-Alpe	
Klebrige Primel	<i>Primula glutinosa</i>
(Blauer Spelk)	
Hofalpe, Göbnitz, Deferegggen-	und Villgrater Alpen, auf allen
Nichtkalkalpen um Lienz	
Flörkes Primel	<i>Primula floerkeana</i>
Dorferalpe, hart am Gletscher	
Kleinste Primel	<i>Primula minima (Roßspelk)</i>
Villgraten, Deferegggen	

Eine Diskussionsgrundlage für eine umfassende Neugestaltung der Bestimmungen über den Naturschutz, soweit er vor allem Fauna und Flora betrifft, könnten vielleicht folgende Vorschläge bilden:

Die Ländergrenzen dürfen nicht weiterhin ihre durchaus unberechtigte und sachlich keineswegs begründete Funktion in der Naturschutz-Gesetzgebung ausüben; für die Abgrenzung eines Schutzgebietes können nie politische Grenzen maßgebend sein, sondern lediglich biologisch-ökologische. Ohne Rücksicht auf Landes- und selbst Staatsgrenzen sollten Gebiete, die biologisch im wesentlichen gleichartig beschaffen sind, ein einheitliches Schutzgesetz erhalten. Dies schließt nicht aus, daß örtliche Gegebenheiten voll berücksichtigt werden.

Der ganze Hoehgebirgsanteil Österreichs, also das Gebiet zwischen Rätikon und Silvretta im Westen und der Hochalmspitzgruppe im Osten, sollte ein in den Grundlagen übereinstimmendes Naturschutzgesetz erhalten, und es sollte überdies versucht werden, auch die Alpenanteile Bayerns und Südtirols einzubeziehen. Die Gesetzgebung müßte also von den bisherigen regionalen Gesetzgebern aller drei Staaten auf eine übernationale Ebene übertragen werden. In dieser großräumigen Lösung wäre vor allem die Tatsache zu erblicken, daß dem Naturschutz in Zukunft größere Bedeutung als bisher beigemessen wird und die Aschenrödelrolle, die er bis heute im Schoße der Länder spielt, als beendet anzusehen ist. Und das schiene mir die Hauptsache zu sein.

Um diese grundlegenden Änderungen im Aufgabenbereich des Naturschutzes vorzubereiten und in die Wege zu leiten, sollte in Innsbruck — es gibt für den gedachten Zweck sicher keinen geeigneteren Ort — ein „Zwischenstaatliches Institut für Naturschutz“ errichtet werden. Es könnte der Universität angeschlossen und mit der Bearbeitung aller in den westlichen Ostalpen auftretenden einschlägigen Fragen betraut werden.

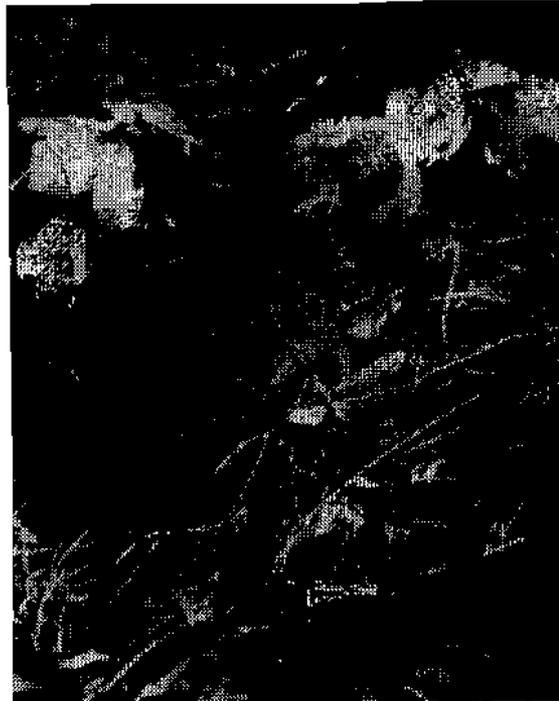
Die gesamten Naturschutzmaßnahmen sollen ab 1970 nicht nur zur Beschwichtigung einiger Ideallisten dienen, sondern den Fortbestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten, soweit dies überhaupt möglich ist, für alle Zukunft sichern und die Landschaft in allen ihren Teilen vor grohen Mißgriffen bewahren.

Wenn man überlegt, daß die Fremden- oder sagen wir besser die Sommergäste — je weiter die Zivilisationssteppe jede Naturlandschaft verdrängt, gerade bei uns in stetig steigendem Maße Ruhe, Erholung und eine möglichst unberührte Natur suchen, dann liegt es nahe, daraus abzuleiten, daß sich die gesamte Fremdenverkehrswirtschaft mit allen ihren Zweigen energisch für die Verstärkung aller Naturschutzbestrebungen einsetzen müßte; dies ist bisher kaum irgendwo feststellbar....

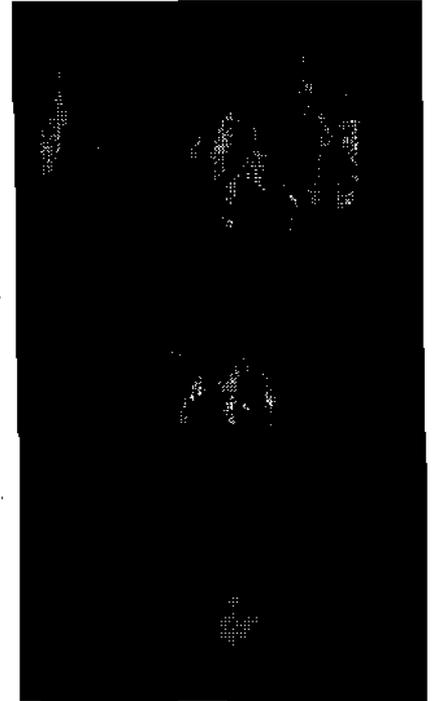
Der Zeitpunkt für tiefgreifende Neuerungen auf Grund neuer Erkenntnisse scheint jetzt, im Naturschutzjahr 1970, gekommen. Wird er versäumt, so wird es wohl für weitere Jahrzehnte beim unbefriedigenden und unzulänglichen Alten bleiben.



Im schraffierten Teil der Skizze sind nicht weniger als sechs Naturschutzgesetze in Gültigkeit. Sie schwächen sich gegenseitig dadurch, daß sie schon in der Nachbarschaft nicht mehr gültig sind oder doch anders gehandhabt werden. Ein einheitliches Gesetz, das allein die biologischen Gegebenheiten und Notwendigkeiten, nicht aber die Landes- und Staatsgrenzen berücksichtigt, müßte weit wirkungsvoller sein und sollte angestrebt werden.



Schneerose
Helleborus niger



Schneeglockchen
Galanthus nivalis



Gelbe Teichrose
Nuphar luteum



Weißer Seerosen
Nymphaea alba

Diese vier geschützten Pflanzen kommen in Osttirol nicht vor.